

Einziehung und der Schwere der strafbaren Handlung gegeben sein. So wäre es z. B. fehlerhaft, den PKW eines Täters einzuziehen, weil er in ihm an einem Mädchen sexuelle Handlungen vornahm. Die Einziehung muß wegen der in der Straftat zum Ausdruck kommenden Gefährlichkeit der Handlungen und dem daraus resultierenden Schutzinteresse des sozialistischen Staates und seiner Bürger gerechtfertigt sein.

Diesen Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit gilt es bei den zu treffenden Entscheidungen bezüglich der Einziehung stets zu beachten. Besonders wird dieser Tatsache bei der Verurteilung krimineller Menschenhändler gemäß § 105 StGB Rechnung getragen. Die den Angeklagten gehörenden PKW, die zur Durchführung ihrer Verbrechen benutzt wurden, werden gemäß § 56 Abs. 1 StGB eingezogen.

Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang das *Auffinden von Waffen* bei der Durchsuchung. Grundsätzlich sind die Untersuchungsorgane gern. § 209 StGB verpflichtet, Waffen, Waffenteile, Munition und Sprengmittel, die mit einer Straftat nach § 206 StGB — unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz — im Zusammenhang stehen, selbständig einzuziehen. Dabei ist nach den entsprechenden dienstlichen Weisungen zu verfahren. Die Einziehung erfolgt ohne Rücksicht auf Rechte Dritter.

Anders verhält es sich, wenn der Besitz an der Waffe rechtmäßig ist, die Waffe aber im Zusammenhang mit der möglichen Begehung einer Straftat gesucht wird, zum Beispiel: Auf einer Jagd wurde ein Angehöriger eines Jagdkollektivs durch einen Schuß getötet. Zur Klärung des Sachverhalts ist es u.a. erforderlich, die Waffen der Angehörigen des Jagdkollektivs sicherzustellen, um durch kriminaltechnische Untersuchungen ermitteln zu können, aus welcher Waffe der tödliche Schuß abgegeben wurde. In diesem Fall werden die Waffen nicht eingezogen, sondern zum Zwecke der Sicherung als Beweismittel beschlagnahmt (§ 108 Abs. 1 StPO).

Die Einziehung durch die Deutsche Volkspolizei gemäß § 13 Abs. 4 VP-Gesetz erfolgt dann, wenn die DVP in gesetzlichen Bestimmungen dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Eine solche gesetzliche Bestimmung ist beispielsweise der § 6 der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II Nr. 32, S. 219; Ber. Nr. 36, S. 240). Hier wird festgelegt, daß Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeugnisse von den staatlichen Organen, insbesondere durch die Deutsche Volkspolizei, selbständig und entschädigungslos einzuziehen sind.

Liegt der Verdacht einer Straftat gemäß § 146 StGB vor, hat die Einziehung u. a. mit dem Ziel zu erfolgen, Beweismittel zu sichern. Was unter dem Begriff „Schund- und Schmutzerzeugnisse“ zu verstehen ist, wird im § 146 Abs. 3 StGB erläutert.<sup>10</sup>